



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Informationsbroschüre

Vereinsrecht

nach §§ 21 ff. BGB



Inhaltsverzeichnis

1. Was ist ein Verein?	S. 4
2. Wie wird ein Verein gegründet?	S. 4
3. Bestandteile	S. 4
3.1 Die Vereinssatzung	S. 4
3.2 Die Mitgliederversammlung	S. 6
3.3 Der Vorstand	S. 7
3.4 Auflösung eines Vereins	S. 8
4. Rechtsfähigkeit	S. 8
5. Haftung	S. 8
5.1 Haftung des Vorstandes	S. 9
6. Quellenverzeichnis	S. 10

1. Was ist ein Verein?

Ein Verein wird wie folgt definiert:

- Zusammenschluss von mindestens zwei Personen
- Verfolgt einen gemeinsamen Zweck
- Angelegt auf eine gewisse Dauer
- Hat einen Vereinsnamen im Rechtsverkehr
- Vertretung durch einen Vorstand
- Unabhängig vom Wechsel der Mitglieder

2. Wie wird ein Verein gegründet?

Zur Gründung eines Vereines ist eine Vereinssatzung erforderlich. Zudem wird der erste Vorstand gewählt, welcher den Verein rechtlich gegenüber Dritten vertritt. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Dies wird in der Vereinssatzung festgelegt.

Durch die Einigung über die Satzung und der Wahl des Vorstands entsteht der (noch) nichtrechtsfähige Verein. Rechtsfähigkeit wird erst durch die Eintragung in das Vereinsregister erreicht (4. Rechtsfähigkeit).

3. Bestandteile

3.1 Die Vereinssatzung

Die Vereinssatzung muss in deutscher Sprache verfasst und mit Datum versehen sein. Sie muss von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet sein. Folgende Vereinbarungen müssen bzw. sollen in der Vereinssatzung getroffen werden:

„Muss“-Inhalte:

- **Zweck/Ziel des Vereins:** Leitsatz für Vereinstätigkeit, konkret formuliert
- **Name des Vereins:** ist grundsätzlich frei wählbar (nicht nur einzelne Buchstaben), muss sich von anderen Vereinen am selben Ort unterscheiden (keine irreführenden Angaben!) und nach Eintragung „e. V.“ im Namen enthalten
- **Sitz des Vereines** innerhalb Deutschlands
- **Absicht den Verein** ins Vereinsregister eintragen zu lassen, sogenannte Eintragungswille

„Soll“-Inhalte:

- **Eintritt:** Modalität gemäß individueller Regelung (Aufnahmeverfahren)
- **Austritt:** Kündigung und Ausschluss entsprechend individuelle Regelung
- **Beiträge:** Regelung darüber, ob Beiträge von den Mitgliedern gezahlt werden sollen. Art und Höhe der Beiträge können dann auch in der Vereinsordnung festgelegt werden
- **Bildung des Vorstandes** (Anzahl von Vorstandsmitgliedern, ggf. mit verschiedenen Ämtern)
- **Einberufung der Mitgliederversammlung** (Voraussetzungen und Form der Einberufung) und Protokollierung der Beschlüsse: Üblich ist eine Mitgliederversammlung einmal jährlich

Alle weiteren Bestimmungen können optional in der Satzung festgelegt werden. Beispiele dafür sind Bestimmungen, wer Mitglied werden kann, Sanktionen, Zuständigkeiten der jeweiligen Vereinsorgane, Einberufung und Ablauf einer Mitgliederversammlung, Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein, weitere Organe (Ausschuss, Beirat), Schaffung ergänzender Vereinsordnungen (Schiedsordnung, Beitragsordnung).

Änderung der Vereinssatzung

Zur Satzungsänderung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss, sofern die Satzung keine anderen Vorgaben beinhaltet. Wirksam wird die Änderung durch Eintragung ins Vereinsregister (2.5). Beabsichtigt der Verein den Zweck zu ändern ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig.

3.2 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Die Voraussetzungen der Einberufung bestimmt die Vereinssatzung. Sie hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung muss allen Vereinsmitgliedern offen stehen, auch wenn sie selbst kein Stimmrecht haben. Die Rechte der Vereinsmitglieder sind grundsätzlich nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sich durch einen Bevollmächtigten bei Mitgliederversammlungen vertreten zu lassen, ist nur durch ausdrückliche Bestimmung in der Vereinssatzung zulässig.

Beschlüsse werden grundsätzlich durch Mehrheitsvotum entschieden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Bestellung des Vorstands (§ 27 Abs. 1 BGB)
> einfache Mehrheit genügt
- die Änderung der Vereinssatzung (§ 33 BGB)
> $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich
- Zweckänderung des Vereins
> einstimmig, d. h. Zustimmung aller Mitglieder
- die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
> $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich

3.3 Der Vorstand

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und ist in der Regel unentgeltlich tätig. Dies regelt die Vereinsatzung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen ist es sehr zweckmäßig die Art und Weise der Vertretung des Vereins zu regeln. Bei der Benennung der Vorstandsämter ist der Verein frei. Die Bezeichnung „Vorstand“ ist nicht zwingend, so ist zum Beispiel die Bezeichnung „Präsident/in“ oder „Vorsitzende/r“ ebenfalls gültig. Die Vorstandsmitglieder müssen weder Vereinsmitglieder noch deutsche Staatsangehörige sein, und sind nicht dazu verpflichtet ihren Wohnsitz im Inland zu haben. Dies kann aber durch die Vereinsatzung geregelt sein.

Zentrale Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte, sowie die Vertretung des Vereines gegenüber Dritten bei Rechtsgeschäften (gerichtlich und außergerichtliches Vertretungsorgan). Gegenüber der Mitgliederversammlung hat er Auskunft- und Rechenschaftspflichten.

Wahl des Vorstandes

Der erste Vorstand wird bei der Gründungsversammlung gewählt. Alle weiteren Vorstandswahlen erfolgen gemäß der Vereinsatzung, in der Regel durch die Mitgliederversammlung.

Es empfiehlt sich die Amtsdauer des Vorstandes in der Vereinsatzung festzulegen.

Neuwahlen des Vorstandes sollten unverzüglich beim Vereinsregister angemeldet werden, da sonst der alte Vorstand weiterhin berechtigt ist im Namen des Vereines zu handeln.

3.4 Auflösung eines Vereins

Eine Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und Bedarf in der Regel einer Dreiviertelmehrheit. Der Auflösungsbeschluss muss ebenfalls ins Vereinsregister eingetragen werden. Im letzten Schritt wird die Aufteilung des Vereinsvermögens vollzogen. Bei gemeinnützigen Vereinen ist die Aufteilung durch die Vereinssatzung zu regeln. Das Vermögen muss entweder dem Fiskus oder einer anderen gemeinnützigen Organisation zugesprochen werden. (Voraussetzung der Gemeinnützigkeit).

4. Rechtsfähigkeit

Durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht (Registergericht) erwirbt der Verein die Rechtsfähigkeit. Die Zuständigkeit des Registergerichts richtet sich nach dem Sitz des Vereins. Die Eintragung setzt u. a. voraus, dass der Vereinszweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Gewinnstreben) gerichtet sein darf. Die Rechtsfähigkeit hat Auswirkungen auf die Haftung.

5. Haftung

Gemäß § 823 Abs. 1 BGB ist zu Schadensersatz verpflichtet, „(w)er vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt [...]“.

Bei „nicht rechtsfähigen“ Vereinen, haftet diejenige Person, welche im Rechtsverkehr für den Verein handelt. Sie haftet mit ihrem Privatvermögen.

Bei „rechtsfähigen“ Vereinen vertritt der Vorstand den Verein bei Rechtsgeschäften. Dies schließt die Haftung bei etwaigem Fehlverhalten mit ein.

5.1 Haftung des Vorstandes

Der Vorstand haftet im vollen Umfang sowohl im Schadensfall gegenüber Dritten, sowie bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein.

Eine eingeschränkte Haftung liegt vor:

- Bei geringfügiger Vergütung, nicht mehr als 720 Euro jährlich
- Wenn der Vorstand ehrenamtlich tätig ist.

Eingeschränkte Haftung kommt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zum Tragen. Ehrenamtlich tätige Vorstände können gemäß § 31b BGB die Befreiung von Verbindlichkeit gegenüber dem Verein verlangen. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten kann die Befreiung nicht verlangt werden. Der Vorstand haftet mit seinem Privatvermögen. Unterschieden wird zudem nach Art des Geschädigten.

Geschädigter ist Vereinsmitglied

Der Vorstand ist gegenüber dem Vereinsmitglied lediglich zu Schadensersatz verpflichtet, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Ist dieser Tatbestand nicht erfüllt kann das Mitglied keine Ersatzansprüche gegenüber der Person des Vorstands geltend machen.

Jedoch: Vereinsmitglieder haben gegenüber dem Verein gemäß § 31 BGB Anspruch auf Schadensersatz.

Geschädigter ist kein Vereinsmitglied

Gegenüber Dritten haftet der Vorstand unbeschränkt (im Außenverhältnis) und ist entsprechend zum Schadensersatz verpflichtet. Dies schließt auch ehrenamtlich tätige und geringfügig vergütete Vorstände mit ein.

Jedoch: Geringfügig vergütete und ehrenamtlich tätige Vorstände haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Befreiung (im Innenverhältnis) von der Schadensersatzpflicht. Gleiches gilt auch für Vereinsmitglieder, wenn sie geringfügig oder unentgeltlich für den Verein tätig sind. Wird der Anspruch auf Befreiung geltend gemacht muss der Verein dem Geschädigten gegenüber für den Schaden aufkommen.

6. Informationen

- Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Rechtswegweiser zum Vereinsrecht. Stuttgart, 2014.
- Bundesministerium für Justiz. Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.): Leitfaden zum Vereinsrecht. Berlin, 2013.
- www.gesetze-im-internet.de

Anmerkung

Obwohl diese Informationen unter großer Sorgfalt zusammengetragen wurden, erhebt dieses Papier weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch ist es rechtlich verbindlich. Es ist ein Papier aus der Praxis für die Praxis. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Impressum:

- Herausgeber:** Landratsamt Bodenseekreis
Sozialdezernat
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen
- Anfragen und Hinweise:** Nadja Gauß und Miriam Moll, Servicestelle Bürgerschaftliches Engagement/
Geschäftsstelle des Netzwerks Bürgerschaftliches Engagement
Tel.: 07541 204-5605, buergerengagement@bodenseekreis.de
- Layout:** Landratsamt Bodenseekreis
Servicebüro für Gestaltung und Internet
- Bilder:** Deckblatt: www.fotolia.de
- Copyright:** Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Speicherung in elektronische systeme oder gewerbliche Nutzung, auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Keinerlei Gewähr oder Haftung für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.
- Stand:** Mai 2018